

## **HWK Berlin - Information an die Ausbildungsbetriebe über die Verpflichtung zur Einhaltung des Landesmindestlohngesetzes (LMiLoG Bln) und deren Auswirkung auf die Förderfähigkeit (ÜLU Fördermittel Land Berlin)**

Seit dem 17.07.2022 gilt in Berlin der Mindestlohn in Höhe von 13,00 Euro je Stunde (§9 Abs. 1 Mindestlohngesetz für das Land Berlin (LMiLoG Bln)\*). Am 01.05.2024 erfolgte eine Anpassung der Höhe des Landesmindestlohnes von 13,00 Euro auf 13,69 Euro je Stunde und liegt damit unverändert über dem Bundesmindestlohn. Gemäß §7 LMiLoG Bln gewährt das Land Berlin Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Empfängerinnen und Empfänger sich verpflichten, ihren Arbeitnehmern\*innen mindestens den Landesmindestlohn nach § 9 LMiLoG Bln zu zahlen.

Die genannte Verpflichtung ist einzuhalten. Andernfalls kann es zur Folge haben, dass eine Förderung abgelehnt oder eine gewährte Förderung zurückgenommen wird. Auf Verlangen sind der Bewilligungstelle anonymisierte Lohnnachweise vorzulegen. Wir bitten um eine umgehende Rückmeldung an uns, sofern Sie die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes nicht einhalten.

\* Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz - LMiLoG Bln) vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S 922) zuletzt geändert durch Art 8 G zur Änd. des Bürger- und PolizeibeauftragtenG und weiteren Gesetzen vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30)

\*\* Hier sind alle Ihre sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten\*\*, auch die Ungeförderten inbegriffen. Arbeitnehmer\*in im Sinne des LMiLoG Bln ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungspflichtiger Form oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbstständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind (§ 3 Abs. 1 LMiLoG Bln); Als Arbeitnehmer\*innen gelten nicht Auszubildende, Umschüler\*innen nach dem Berufsbildungsgesetz, Personen, die Verfolgung ihres Ausbildungsziels eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen, sowie Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis nach § 221 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (§ 3 Abs. 2 LMiLoG Bln)